

# GEBÜHRENSATZUNG ZUR ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG 176 b

Vom 14. Dezember 2005 (ABI. S. 377)  
geändert durch Satzung vom 05.02.2009 (ABI. S. 15)  
geändert durch Satzung vom 20.05.2009 (ABI. S. 111)  
geändert durch Satzung vom 18.12.2014 (ABI. S. 340)  
geändert durch Satzung vom 26.10.2017 (ABI. S. 385)  
geändert durch Satzung vom 23.11.2023 (ABI. S. 275)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) vom 09. August 1996 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende Satzung:

## § 1

### Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Rosenheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, bestimmt sich das Entgelt nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt. Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Restmüllbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften für die auf das Grundstück treffende Gebührenschuld als Gesamtschuldner. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesem Fall in einem Gebührenbescheid an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

## § 3

### Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

## § 4

### Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllbeseitigung im Rahmen des § 20 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

ein.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Müllabfuhr beträgt bei wöchentlichen einmaliger Abfuhr im Innenstadtbereich (§ 18 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS - ) für

1.	den Behälter mit 40 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 AbfWS) jährlich	164,28 EUR
2.	den Behälter mit 60 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 AbfWS) jährlich	206,64 EUR
3.	den Behälter mit 80 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 AbfWS) jährlich	249,12 EUR
4.	den Behälter mit 120 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 AbfWS) jährlich	333,96 EUR
5.	den Behälter mit 240 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 AbfWS) jährlich	588,60 EUR
6.	den Behälter mit 1,1 cbm Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 6 AbfWS) jährlich	2.413,08 EUR

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die jährliche Gebühr außerhalb des in § 18 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung genannten Bereiches für

1.	den Behälter mit 40 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 AbfWS) jährlich	84,84 EUR
2.	den Behälter mit 60 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 AbfWS) jährlich	127,32 EUR
3.	den Behälter mit 80 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 AbfWS) jährlich	169,68 EUR
4.	den Behälter mit 120 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 AbfWS) jährlich	254,64 EUR
5.	den Behälter mit 240 l Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 AbfWS) jährlich	509,16 EUR
6.	den Behälter mit 1,1 cbm Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 6 AbfWS) jährlich	2.413,08 EUR
7.	den Behälter mit 1,1 cbm Füllraum (§ 16 Abs. 2 Nr. 6 AbfWS) jährlich im Gebiet der früheren Gemeinden Aising und Pang	2.333,76 EUR

(3) Bei wöchentlicher mehrmaliger Abfuhr werden die in Abs. 1 und 2 geregelten Gebühren in entsprechend vervielfachter Höhe erhoben.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll beträgt je Abholung 30,00 EUR.

(5) Die Gebühr für die Überlassung und die Abfuhr eines Müllsackes beträgt 5,50 EUR

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Verwendung von Abfallbehältnissen gem. § 5 Abs. 1 bis 3 entsteht die Gebührenschuld fortlaufend mit Beginn des Kalenderjahres. Tritt der Gebührentatbestand im Laufe des Jahres ein, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Monats. Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern; die Gebührenschuld ändert sich oder fällt weg von Beginn des Monats ab, der auf die Änderung folgt. Bezüglich der mit dem Änderungszeitpunkt beginnenden Zeit wird für den Rest des Kalenderjahres pro Monat ein Zwölftel der zutreffenden Jahresgebühr erhoben.

(2) Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfall entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abfuhr der Abfälle durch die Stadt.

§ 7

Fälligkeit

Bei der Verwendung von Restmüllbehältnissen gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 werden die Gebühren mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenen Teilgebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres, bei Jahreszahlern mit der vollen Jahresgebühr am 01.07. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

Im Übrigen werden die Gebühren mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. April 1992 außer Kraft.